

# Das Privatgutachten

Ablauf und die Inhalte der privaten Sachverständigentätigkeit sind prinzipiell dem der gerichtlichen Tätigkeit identisch.

Der grundlegende Unterschied besteht darin, dass Privatgutachten von privater Seite durch Privatpersonen, Organisationen, Firmen, Versicherung Gesellschaften oder auch Behörden in Auftrag gegeben werden.

## Besonderheiten des Privatgutachtens

Abweichend vom Beweisbeschluss durch das Gericht in einem Gerichtsgutachten, wird die Aufgabenstellung einem Privatgutachten durch den Auftraggeber vorgeben und im Sachverständigen- Vertrag schriftlich fixiert.

Der Sachverständige muss darauf achten, dass das Thema klar und eindeutig bezeichnet und eingegrenzt wird. Er sollte seinem Auftraggeber bereits bei der Ausarbeitung der Fragestellung helfen, da er sich dadurch möglicherweise unnötige Arbeit und zuweilen auch Ärger ersparen kann.

Zum Ortstermin sollte der Sachverständige immer beide Parteien einladen. Er entgeht damit der Gefahr, nur einseitig informiert zu werden. Da zwischen dem Auftraggeber und dem Sachverständigen ein zweiseitiges Vertragsverhältnis (Werkvertrag) besteht, muss sich der Sachverständige dem Willen seines Auftraggebers beugen, wenn dieser die Hinzuziehung der Gegenpartei zum Ortstermin verweigert.

Folgt dem Privatgutachten doch eine gerichtliche Auseinandersetzung so zählt das im Vorfeld erstellte Privatgutachten als Parteigutachten. Der Sachverständige, der das Parteigutachten erstellt hat, wird in der Regel nicht in diesem Fall als Gerichtsgutachter bestellt.

Die Kosten für das Privatgutachten trägt immer und ungeachtet des Ergebnisses des Gutachtens der Auftraggeber. Vorauszahlung, Teilvorauszahlung oder Zahlungen vor Übergabe können vereinbart werden.